



Satzung

Sportverein Tüngental e. V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "SPORTVEREIN TÜNGENTAL e. V." und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall-Tüngental. Er ist beim Amtsgericht Schwäbisch Hall in das Vereinsregister unter der Nr. 30 eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1901 unter der Bezeichnung "RADFAHR-VEREIN TÜNGENTAL". Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 – Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die Pflege der Leibesübungen.
- 2.2. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 – Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Recht-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände. Dies gilt ebenfalls für alle Mitglieder des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
- 4.2. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie bezahlen den halben Beitrag.
- 4.3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- 4.4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Als Eintrittstag gilt der Tag der Abgabe des Antrags bei einem Vorstandsmitglied oder beim Abteilungs- oder Übungsleiter. Der Beitrag ist für das Eintrittsquartal noch zu entrichten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder bestehen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern.

Beide haben das Recht, an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, für den Verein werbend einzutreten.

- 5.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vorstand in seinem Bestreben zum Wohlergehen des Vereins zu unterstützen. Insbesondere bei der Instandhaltung von Sportanlagen und Geräten, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen, die zur Finanzierung des laufenden Sportbetriebs dienen.
- 5.3. Der SPORTVEREIN TÜNGENTAL E.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen kann, Laufende Beitragsrückstände sind vorher zu entrichten.
- 6.2. Der Antrag wird jedoch nur angenommen, wenn rückständige Beiträge entrichtet und sämtliche vereinseigene Sportkleidungsstücke sowie Geräte an den Verein zurückgegeben sind. Wurden an das ausscheidende Vereinsmitglied Zuschüsse für Sportbekleidung aus der Vereinskasse bezahlt, sind diese in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn seit der Anschaffung der Sportbekleidung weniger als zwei Jahre vergangen sind.
Liegt die Anschaffung länger als zwei Jahre zurück, müssen 50 % des Zuschusses an den Verein zurückgezahlt werden.

- 6.3. Personen, die nicht Mitglieder im Sinne von § 4 sind, ist es untersagt, an Übungs- oder Trainingsveranstaltungen teilzunehmen, oder Sportgelände und Sportgeräte des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 6.4. Sportanlagen und Geräte des Vereins dürfen Dritten – auch leihweise – nur mit Genehmigung eines im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds und des zuständigen Abteilungsleiters überlassen werden.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 7.2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und Zeitpunkts, einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (Ortsanzeiger oder Haller Tagblatt) zu erfolgen.
- 9.2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 9.2.1. Erstattung der Berichte durch den Vorstand, die Kassiere, die Abteilungsleiter, den Jugendleiter.
 - 9.2.2. Bericht der Kassenprüfer
 - 9.2.3. Entlastung des Vorstands
 - 9.2.4. Neuwahlen
 - 9.2.5. Beschlussfassung über Anträge.
- 9.3. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglied einzureichen.
Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, sofern die Angelegenheit erst innerhalb der Einreichungsfrist eingetreten ist.
- 9.4. Die Beschlussfassung hat grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu erfolgen. Sinngemäß gilt dies auch bei Vorstands- und Ausschusssitzungen.

- 9.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sinngemäß gilt dies auch für Vorstands- und Ausschusssitzungen, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Einladung ergangen ist.
- 9.7. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
- 9.8. Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre gewählt:
1. Drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, sowie bei Bedarf
 2. Kassier
 3. Abteilungskassier
 4. Schriftführer
 5. Jugendleiter
 6. Technisches Ausschussmitglied
 7. Abteilungsleiter
 8. Platzkassier
 9. Fünf Mitglieder für den Ausschuss
 10. Zwei Kassenprüfer.
- Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.9. Die Positionen des Kassiers, des Schriftführers und des Jugendleiters, können jeweils von einem der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder in Personalunion mit übernommen werden.

- 9.10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 9.10.1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.
- 9.10.2. Der Ausschuss die Einberufung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 9.10.3 Die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in § 9 Punkt 2, 3.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die im Vereinsregister eingetragen sind und soweit die Positionen nicht von einem der drei Vorstandsmitglieder besetzt sind, dem

Kassier
Schriftführer
Jugendleiter.

- 10.1. Die Aufgabenbereiche der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt.
- 10.2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Breitensportliche Aufgabe des Vereins.
- 10.3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von zwei der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Ausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

- 10.4. Die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB).
- 10.5. Die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berufen Sitzungen und Versammlungen ein und führen darin den Vorsitz. Sie erledigen selbständig dringende Vereinsangelegenheiten, gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern.
- 10.6. Soweit ein gesonderter Kassier vorhanden ist, ist dieser, in Abstimmung mit dem für den Geschäftsbereich 2 zuständigen Vorstandsmitglied, verantwortlich für die Kassenführung des Vereins. Die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.
- 10.7. Soweit ein gesonderter Schriftführer vorhanden ist, führt dieser, in Abstimmung mit dem für den Geschäftsbereich 3 zuständigen Vorstandsmitglied, den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle der Vereinsorgane.
- 10.8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die drei im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder oder gegebenenfalls die übrigen im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 – Hauptausschuss

- 11.1. Der Hauptausschuss besteht aus
- dem Vorstand (§ 10)
 - den Abteilungskassieren/Stellvertretern
 - den Abteilungsleitern
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern
 - dem technischen Ausschussmitglied.
- 11.2. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und erledigt die nicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben und Anschaffungen des Vereins, die Vorbereitung von Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Beratung des Vorstands.
Bei Bedarf können sachbezogene Unterausschüsse gebildet werden.
- 11.3. Ausschusssitzung finden je nach Arbeitsanfall, mindestens jedoch alle 8 Wochen statt. Die Einberufung des Hauptausschusses hat rechtzeitig, spätestens fünf Tage vor Sitzungstermin, schriftlich zu erfolgen.
- 11.4. Abstimmungen
- Kommt bei Abstimmungen des Hauptausschusses im ersten Abstimmungsgang kein Mehrheitsbeschluss zustande, ist ein zweiter Abstimmungsgang durchzuführen. Tritt beim zweiten Abstimmungsgang wieder Stimmengleichheit auf, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

11.5. Vetorecht

Werden im Hauptausschuss Beschlüsse gefasst, die gegen die Vereinsatzung verstoßen, haben die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder ein Vetorecht gegen diese Beschlüsse.

Dasselbe gilt für den Leiter des Geschäftsbereichs 2, wenn Beschlüsse über Investitionen getroffen werden, die vom Verein finanziell nicht zu verkraften sind.

§ 12 – Abteilungen

- 12.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Ausschusses durch einen Beschluss gegründet.
- 12.2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und dessen Mitarbeitern geleitet. Die Abteilungsleiter sind, was den Sportbetrieb anbelangt, selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.
- 12.3. Die Abteilungsleiter werden gemäß § 9.8. von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
- 12.4. Der Vorstand ist grundsätzlich von Abteilungs- und Jugendveranstaltungen zu benachrichtigen.
- 12.5. Finanzielle Ausgaben und Maßnahmen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 12.6. Für die Tennisabteilung besteht eine Geschäftsordnung. Darin sind die Besonderheiten dieser Abteilung geregelt.

§ 13 – Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Ausschusses, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Ausschuss vorzulegen.

§ 14 – Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Strafgewalt. Der Vorstand kann zusammen mit den Abteilungsleitern Ordnungsstrafen, Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 100,00 DM (51,13 EUR) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergeht.

Ersatzweise kann Ausschluss aus dem Verein verfügt werden. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur durch einen Beschluss des Hauptausschusses (2/3 Mehrheit) erfolgen. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 – Schadenersatz

Wer gegen das Eigentum, das Vermögen oder ein sonstiges Recht des SPORTVEREINS TÜNGENTAL E.V. vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, ist zum Schadenersatz gemäß § 823 BGB verpflichtet. Die Mitgliedschaft beim Verein ist dabei unerheblich.

§ 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf gemäß § 41 BGB einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 48 BGB zwei Liquidatoren bestellt, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts Schwäbisch Hall an die Stadt Schwäbisch Hall zu übergeben. Vorher hat eine Unterrichtung des Württembergischen Landessportbundes oder dessen Rechtsnachfolger zu erfolgen.

Die übergebenen Mittel sind ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gezeichnet: Der Vorstand

Tübingental, den 31. Oktober 1989

Geschäftsbereich 1 Geschäftsbereich 2 Geschäftsbereich 3

F. Hirschmann *J. K. Wundt* *EB*

für die Mitgliederversammlung

Emil Jutobler *W. Baas* *W. Litz*

Geschäftsordnung als Ergänzung zur Vereinsatzung des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, zum Betreiben einer Tennisabteilung

1. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, gemäß §§ 4 bis 7 der Vereinssatzung.
In dem für die Tennisabteilung festgelegten Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für den SPORTVEREIN TÜNGENTAL e. V. mit enthalten.
2. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, gemäß § 12 der Vereinssatzung.
 - 2.1 Sie hat eine getrennte Kassenführung, die in ihrem Bestandteil dem § 10 der Vereinssatzung entspricht.
 - 2.2 Der Abteilungskassier ist von der Hauptversammlung zu wählen, die Abteilungskasse ist analog der Hauptkasse zu führen und unterliegt der vereinsüblichen Kassenprüfung.
 - 2.3 Die für das Erstellen der Tennisplätze, die Platzunterhaltung und den Sportbetrieb entstehenden Kosten sind durch Mitgliedsbeiträge zu decken. Ausgaben der Tennisabteilung sind wie alle anderen Vereinsausgaben gemäß § 11 der Vereinssatzung zu genehmigen.
 - 2.4 Die Tennisabteilung ist durch den jeweiligen Abteilungsleiter und den Abteilungskassier im Ausschuss des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, vertreten.

- 2.5 Die Beitragsgestaltung ist so zu wählen, dass keine Überschüsse entstehen, die dem übrigen Sportbetrieb des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, zugute kommen.
Je nach finanzieller Situation der Tennisabteilung können die Beiträge flexibel gestaltet werden.
Die Beitragsveränderung ist vom Ausschuss des SPORTVEREINS TÜNGENTAL e. V, zu beschließen.
- 2.6 Die Tennisabteilung nimmt am Haushaltsplan teil.
3. Als Eignerin der Tennisanlagen haftet der SPORTVEREIN TÜNGENTAL e. V. für die Verbindlichkeiten der Tennisabteilung im Rahmen der Haftungsbestimmungen für "Eingetragene Vereine".
4. Das Hausrecht auf der Tennisanlage wird vom SPORTVEREIN TÜNGENTAL e. V. ausgeübt.



Notizen

Notizen



Notizen

